

Hilfsweiser Gegenantrag: Auf der Grundlage eines Votums der (Gesamt-)Kirchenleitung auf ihrer Maisitzung 2015 richten die zur Kirchensynode gehörenden Mitglieder der Kirchenleitung an die 13. Kirchensynode hilfsweise folgenden Gegenantrag zu den Anträgen Nr. 525 und Nr. 526. Dieser hilfsweise vorbereitete Gegenantrag soll nur dann zur Abstimmung kommen, wenn der (Haupt-)Gegenantrag (u. a. Beibehaltung von vier Sprengeln) der zur Kirchensynode gehörenden Mitglieder der Kirchenleitung zu den Anträgen Nr. 525 und Nr. 526 von der 13. Kirchensynode abgelehnt wird.

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

1. Die Gliederung in Sprengel wird aufgegeben.
2. Die Pröpste werden jeweils in den aus mindestens zwei Kirchenbezirken gebildeten Wahlregionen durch die beteiligten Bezirkspfarrkonvente nominiert und die beteiligten Bezirkssynoden gewählt.
3. Die zu den bisherigen Sprengeln gehörenden Kirchenbezirke gelten bis auf weiteres jeweils als Wahlregionen im Sinne der Ziffer 2. Ausnahme: Der künftige Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen (Arbeitstitel) bildet mit einem anderen Kirchenbezirk eine neue Wahlregion. Letzterer fällt damit aus der Wahlregion seines bisherigen Sprengels heraus. Diese neue Wahlregion wird von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nach Anhörung der Bezirksbeiräte und Bezirkspfarrkonvente der betroffenen Kirchenbezirke festgelegt. Über inhaltlich zu begründende Einsprüche von Kirchenbezirkssynoden gegen ihre Zuordnung zu dieser Wahlregion entscheidet die Kirchensynode. Die derzeitigen Pröpste bleiben für ihre Wahlzeit im Amt.
4. Die aus mehreren Kirchenbezirken gebildeten Wahlregionen haben allein die Aufgabe, einen Propst für die Kirchenleitung zu nominieren und zu wählen. Näheres zur Wahl soll eine Wahlordnung regeln. Der Wirkungsbereich der Pröpste erstreckt sich insbesondere auf die Kirchenbezirke ihrer Wahlregion (Erhaltung der Regionalität).
5. Die bisher in Artikel 17 GO-SELK geregelten Sprengelkonvente entfallen und werden durch Begegnungspfarrkonvente abgelöst, die vom Kollegium der Superintendenten (auch Regionen übergreifend) vereinbart werden.

Die Grundordnung der SELK wird dazu wie folgt geändert:

6. Artikel 10 GO-SELK – Gliederung der Kirche: Satz 3 „Jeder KBZ gehört einem Sprengel an“ wird gestrichen.
7. Artikel 15 bis 17 GO-SELK werden gestrichen (Sprengelregelungen). Alle nachfolgenden Artikel werden nummerisch angepasst.
8. Artikel 21 – alt – GO-SELK – Die Kirchenleitung:
Es wird ein neuen Absatz 3 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze werden nummerisch angepasst. Der neue Absatz 3 lautet:
*„(3) Die Pröpste werden durch die in einer Wahlregion beteiligten Kirchenbezirkspfarrkonvente nominiert und durch die beteiligten Kirchenbezirkssynoden gewählt. Näheres zur Wahl regelt eine Wahlordnung. Die aus mindestens zwei Kirchenbezirken bestehenden Wahlregionen werden von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nach Anhörung der zuständigen Bezirksbeiräte und Bezirkspfarrkonvente der Kirchenbezirke festgelegt; jeder Kirchenbezirk gehört einer Wahlregion an. (redaktionelle Anmerkung: Einspruchsrecht von Kirchenbezirkssynoden gegen die Zuordnung zu einer Wahlregion siehe Ziffer 12 dieses Antrages).
Der Propst führt die Superintendenten seiner Wahlregion in ihr Amt ein. Zusammen mit ihnen wacht er über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält Visitation, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden seiner Wahlregion.
Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten seiner Wahlregion. Er soll an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden in seiner Wahlregion sowie an überbezirklichen Begegnungspfarrkonventen teilnehmen und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Regelmäßig durchzuführende überbezirkliche Begegnungspfarrkonvente werden vom Kollegium der Superintendenten vereinbart.“*

Die Amtszeit des Propstes ist nicht befristet, sofern bei der Wahl nichts anderes festgelegt wurde. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand. Der Propst bestimmt im Einvernehmen mit den Superintendenten seiner Wahlregion einen von ihnen zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Vakanz bis zur Einführung eines neuen Propstes.“

9. Art. 21 (7) – alt – GO-SELK: „...Sprengel...“ wird ersetzt durch „...zu den überbezirklichen Begegnungspfarrkonventen...“.
10. Art. 24 (1) – alt – vorletzter nicht nummerierter Absatz GO-SELK: „...ein Sprengelkonvent...“ wird ersetzt durch „...zwei Bezirkspfarrkonvente...“
11. Art 24 (1) – alt – letzter nicht nummerierter Absatz GO-SELK: „... auf Sprengel Ebene ...“ wird gestrichen
12. Art. 25 – alt – GO-SELK – Die Kirchensynode:
In Absatz (5) wird lit. h) „... über Neuordnung der Kirchenbezirke und Sprengel zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;...“ gestrichen
und wie folgt neu gefasst: „... zu entscheiden, ob sie – schriftlich begründete und spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung bei der Kirchenleitung einzulegende – Einsprüche von Kirchenbezirkssynoden gegen die Zuordnung ihres Kirchenbezirks zu einer Wahlregion (Artikel 21 -alt- (3) Satz 3 GO-SELK) für berechtigt hält und die Zuordnung zur erneuten Entscheidung an Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zurückverweist;...“
13. Als Übergangsbestimmung wird in der Grundordnung nach Artikel 30 – alt – GO-SELK ein neuer Artikel eingefügt, der hier noch der derzeitigen Zählung folgt:
Art. 31 – alt – GO-SELK – Wahlregionen für die Wahlen der Pröpste
(1) Die zu den bisherigen Sprengeln Süd, Ost und Nord gehörenden Kirchenbezirke gelten bis auf weiteres jeweils als durch Festlegung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten gebildete Wahlregionen für die Wahlen der Pröpste. Die derzeitigen Pröpste bleiben für ihre Wahlzeit im Amt.
(2) Die Festlegung einer neuen Wahlregion aus dem zum 1. Januar 2016 beschlossenen Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen (Arbeitstitel) und einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in dem nach der Grundordnung vorgesehenen Verfahren; die Festlegung soll im Oktober 2015 erfolgen. Der letztgenannte, andere Kirchenbezirk fällt damit aus der Wahlregion seines bisherigen Sprengels heraus.

Die Änderung der Grundordnung nach den Ziffern 6. bis 13. tritt in Kraft mit wirksamer Festlegung einer Wahlregion aus einem Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen (Arbeitstitel) und einem anderen Kirchenbezirk entsprechend Artikel 31 (2) – alt – GO-SELK.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Überarbeitung der folgenden kirchlichen Ordnungen zu initiieren:

14. KO 250 – Ordnung für das Amt für Kirchenmusik: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den zu beteiligenden Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
15. KO 251 – Ordnung des Posaunenwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den zu beteiligenden Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
16. KO 252 – Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den zu beteiligenden Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
17. Die Kirchenleitung informiert die Lutherische Kirchenmission e. V. darüber, dass die Abschaffung der Sprengel die Überarbeitung von deren Satzung erforderlich macht.

Begründung:

- A) Dieser Hilfsantrag geht wie der Antrag Nr. 525 davon aus, dass die Sprengel nicht mehr bestehen sollen. Der Hilfsantrag zielt jedoch ebenso wie der von der Kirchenleitung präferierte Gegenantrag (Beibehaltung von vier Sprengeln) darauf ab, dass die regionale Anbindung der Pröpste als Mitglieder der Kirchenleitung erhalten bleibt. Insoweit nimmt dieser Hilfsantrag auch Begründungen aus dem Gegenantrag der Kirchenleitung auf, berücksichtigt jedoch, dass die Kirchensynode eine Beibehaltung von vier Sprengeln abgelehnt hat. Die regionale Anbindung der Pröpste drückt sich aus, einerseits in der Wahl der Pröpste durch die Kirchenbezirke einer Wahlregion, deren Anliegen der Propst kennt und in die Kirchenleitung einbringen kann und andererseits über seine Vermittlung der Leitungsanliegen der Kirchenleitung in eben diese Wahlregion. Der Antrag Nr. 525 sieht eine Wahl der Pröpste durch die Kirchensynode vor. Dadurch lässt sich die regionale Anbindung nicht gewährleisten.
- B) Die beschriebene Wechselwirkung über das Propstamt lässt sich nach Auffassung der Kirchenleitung auch bei einer Beibehaltung von Sprengeln und der Reduzierung ihrer Anzahl auf drei Sprengel (siehe Antrag Nr. 526) aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht mehr zufriedenstellend erreichen, unabhängig davon, welche Konstellation der Zusammensetzung man hier wählt. Eine für die gewünschte Wirkung in die Regionen erforderliche Präsenz auch vor Ort und die damit verbundene (nebenamtliche) Reisetätigkeit lässt sich nur unter überschaubaren geografischen Bedingungen ermöglichen. Als Beispiel sei hier der innerhalb der Kirchenleitung gebildete Personalausschuss genannt, der regelmäßig aufwendige Personalfragen bearbeitet, sich aber auch mit damit einhergehenden Gemeindeangelegenheiten befasst und die Entscheidungsfindungen der Kirchenleitung vorbereitet. Ihm gehört neben dem Bischof und einem/r Laien-Kirchenrat / -Kirchenrätin der jeweils geografisch zuständige Propst an. Diese Art der Zusammensetzung und der Aufgabenwahrnehmung hat sich sehr bewährt.
- C) Die Kirchenleitung spricht sich auch aus Gründen der Arbeitsbelastung – ihrer vorwiegend nebenamtlich und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder – für die Beibehaltung der derzeitigen zahlenmäßigen Zusammensetzung der Kirchenleitung aus. Eine Drei-Sprengel-Lösung würde aktuell in der Kirchenleitung eine Reduzierung von vier auf drei Pröpste und von fünf auf vier Laien-Kirchenräte / -Kirchenrätinnen bedeuten. Ob sich am Ende daraus die Notwendigkeit der Beschäftigung von zusätzlichem Personal für das Kirchenbüro ergibt, sei dahingestellt. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass bereits eine Verkleinerung der Kirchenleitung um einen Propst und eine/n Laien-Kirchenrat / -Kirchenrätin, wenn hierfür keine entsprechende Kompensation geschaffen wird, mit einer Qualitätseinbuße einhergehen wird.
- D) Anders als der Antrag Nr. 526 und der von der Kirchenleitung präferierte Gegenantrag verortet dieser Hilfsantrag die Entscheidungsebene über die regionale Anbindung vorrangig bei Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten. Sie sollen über die Bildung von Wahlregionen entscheiden. Dabei dienen die Wahlregionen lediglich dazu, den Wahl- und Wirkungsbereich der Pröpste zu beschreiben, um die gewünschte Regionalität zu erhalten. Die Bezirksbeiräte und Bezirkspfarrkonvente der für eine zu bildende Wahlregion geografisch in Betracht kommenden Kirchenbezirke werden zur Bildung einer Wahlregion gehört, können deren Festlegung aber nicht blockieren. Die Anhörung bietet den Raum, den bezirklichen Gremien zu vermitteln, dass ihre vielfach traditionsbedingte und gewachsene Zusammenarbeit auf bisheriger Kirchenbezirks- und Sprengelzebene (insbesondere Kirchenmusikfeste) im Grunde erhalten bleiben kann. Von daher erscheint es als zumutbar und auch möglich, dass sich betroffene Kirchenbezirke zur Bildung einer Wahlregion zusammenfinden. Nach Festlegung einer Wahlregion kann nur noch die Kirchenbezirkssynode dagegen bei der Kirchensynode einen inhaltlich zu begründenden Einspruch einlegen. Die Kirchensynode müsste dann gewichten, ob sie den Einspruch aus gesamtkirchlichen Gründen ablehnt oder ihn für berechtigt hält und Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten bitten, sich um die Bildung einer neuen Wahlregion zu bemühen.
- E) Überbezirkliche Begegnungspfarrkonvente könnten teilweise auf bisheriger Sprengelzebene erhalten bleiben, wären aber auch in anderen Konstellationen, z.B. in regelmäßig wechselnder Zusammensetzung möglich. Dies könnte sich insgesamt positiv auf die Gemeinschaft der Pfarrer auswirken.

- F) Zu o.a. Ziffer 14 bis 16: a) Die AfK-Besetzung müsste neu geregelt werden (derzeit sind u.a. die KAS-Vorsitzenden Mitglied). Hier sollten unproblematische Lösungen möglich sein, z.B., indem künftig die KAB-Vorsitzenden die Aufgabe wahrnehmen (Variante: Ein KAB kann sich durch Nachbar-KAB vertreten lassen). b) Die Ordnungen für das Posaunenwerk und das Kirchenchorwerk müssten in Besetzung und Zuordnung neu geregelt werden.
- G) Die Anstellungsverhältnisse der hauptamtlichen Kirchenmusiker könnten unverändert b. a. w. beibehalten werden, ließen sich aber mit Blick auf die Zukunft auch individuell nach gesamtkirchlichem Bedarf gestalten.
- H) Weitere Auswirkungen der Sprengelabschaffung:
Insbesondere folgende Ordnungen wären auf den jeweiligen kirchlichen Gliederungs- / Fach- / Arbeitsebenen zu bearbeiten:
- KO 301 Ordnung für den Kirchenmusikalische Arbeitskreis eines Sprengels (KAS)
 - KO 302 Propstwahl Sprengel Nord
 - KO 310 Sprengelkonvent Sprengel West
 - KO 311 KAS-Ordnung Sprengel West
 - KO 312 Propstwahl im Sprengel West
 - KO 320 Sprengelkonvent Sprengel Süd
 - KO 321 KAS-Ordnung Sprengel Süd
 - KO 322 Propstwahl Sprengel Süd
 - KO 330 Sprengelkonvent Sprengel Ost
 - KO 331 KAS-Ordnung Sprengel Ost
 - KO 332 Propstwahl Sprengel Ost
 - Kirchenbezirksordnungen der Kirchenbezirke

Hermannsburg, den 8. Juni 2015

Propst Klaus-Peter Czwikla und weitere Synodale aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenleitung und darüber hinaus

Bischof Hans-Jörg Voigt

Kirchenrat Michael Schätzel

Propst Klaus-Peter Czwikla

Propst Gert Kelter

Kirchenrätin Christa Brammen

Kirchenrätin Renate Förster

Kirchenrätin Doris Michel-Schmidt